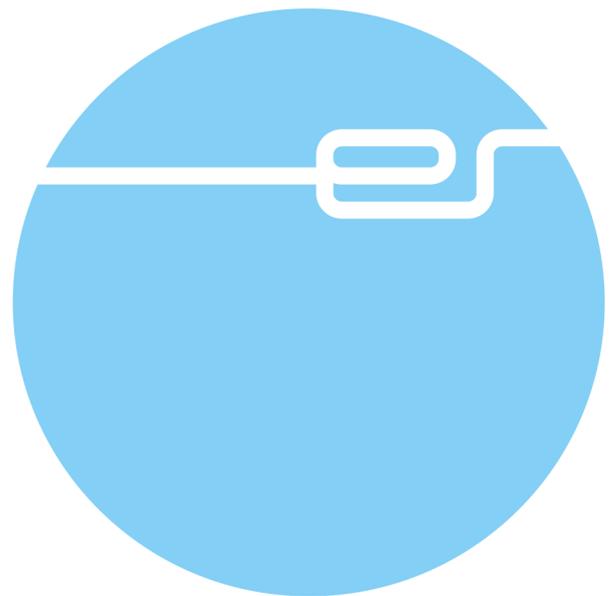


# ERBE VERHALTENSKODEX FÜR AUFTRAGNEHMER



## INHALTSVEZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Fundamentale Verhaltensgrundsätze, Recht und Gesetz	3
3.	Soziale Verantwortung	3
3.1.	Förderung von Vielfalt, Diversität und Chancengleichheit	3
3.2.	Arbeitssicherheit und -schutz	3
3.3.	Zwangs- und Kinderarbeit	4
4.	Verantwortung im Umgang mit Geschäftspartnern	4
4.1.	Korruption	4
4.2.	Zusammenarbeit mit Amtsträgern	4
4.3.	Verhalten gegenüber Fachkreisangehörigen	4
4.4.	Verhalten gegenüber Mitarbeitern mit Erbe	5
4.5.	Wettbewerbskonformes Verhalten (Kartellrecht)	5
5.	Ökologische Verantwortung	5
5.1.	Umweltschutz	5
5.2.	Abfall und Schadstoffe	5
5.3.	Landrechte	6
6.	Weitergabe der Anforderungen an Vorlieferanten	6
7.	Umsetzung und Durchsetzung	6
8.	Beschwerdeverfahren	6
9.	Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer	7

# VERHALTENSKODEX DER ERBE ELEKTROMEDIZIN GMBH FÜR AUFTRAGNEHMER

## 1. Einleitung

Wir, als Firma Erbe, engagieren uns über die Einhaltung von Gesetzen hinaus für die Förderung von Menschenrechten, Umweltschutz und fairen Wettbewerb. Durch die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten streben wir gemeinsam danach, eine positive Wirkung auf die Gesellschaft und die Umwelt zu erzielen. Diese Grundsätze sind im Folgenden beschrieben und wir erwarten, dass auch der Auftragnehmer sich über gesetzliche Vorgaben hinaus für diese Ziele einsetzt und sie in seinem Unternehmen umsetzt.

## 2. Fundamentale Verhaltensgrundsätze, Recht und Gesetz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden. Dies umfasst die Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen in den Ländern, in denen er tätig ist. Es kann auch Gesetze anderer Länder betreffen, die Vorgaben für Lieferanten unabhängig von der Region machen. Ein Beispiel ist das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz zu respektieren, ohne sich allein auf die Einhaltung von Gesetzen zu beschränken.

## 3. Soziale Verantwortung

### 3.1. Förderung von Vielfalt, Diversität und Chancengleichheit

Der Auftragnehmer setzt sich im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze gegen jede Form von Diskriminierung ein. Dies ist beispielsweise eine Benachteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (im Folgenden gemeinsam „Mitarbeiter“) aufgrund des Geschlechts, der Rasse, einer Behinderung, des Gesundheitsstatus, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der politischen Meinung, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

### 3.2. Arbeitssicherheit und -schutz

Der Auftragnehmer stellt Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen sicher. Durch angemessene Sicherheitsstandards, erforderliche Schutzmaßnahmen und ausreichende Unterweisungen der Mitarbeiter, unterstützt der Auftragnehmer eine ständige Verbesserung der Arbeitswelt. Etwaige Missstände und Unfallrisiken sind zu melden und werden abgestellt oder verringert. Der Auftragnehmer fördert faire Arbeitsbedingungen, einschließlich angemessener Arbeitszeiten, Ruhepausen und Vergütung gemäß den geltenden Gesetzen. Des Weiteren achtet der Auftragnehmer das Recht auf Koalitionsfreiheit seiner Mitarbeiter im Rahmen der anwendbaren Rechte und Gesetze.

### **3.3. Zwangs- und Kinderarbeit**

Der Auftragnehmer achtet und unterstützt die Einhaltung international anerkannter Menschenrechtsstandards, einschließlich des Verbots von Zwangsarbeit und Kinderarbeit. Jegliche Art von Arbeit, die für Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, ist verboten. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie das Übereinkommen über das Verbot und die unverzügliche Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einzuhalten (Übereinkommen 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation). Sieht eine nationale Regelung am Sitz des Auftragnehmers betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

## **4. Verantwortung im Umgang mit Geschäftspartnern**

### **4.1. Korruption**

Der Auftragnehmer trägt im Umgang mit Kunden, Lieferanten und staatlichen Institutionen Sorge dafür, dass die Interessen der Unternehmen und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt werden. Handlungen und (Kauf-)Entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Bereits der bloße Anschein einer Verbindung von persönlichen Zuwendungen und (Kauf-)Entscheidungen ist zu vermeiden. Ebenso dürfen der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter im Umgang mit Geschäftspartnern keine persönlichen Vorteile von Wert fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Das jeweils geltende Korruptionsrecht ist einzuhalten.

### **4.2. Zusammenarbeit mit Amtsträgern**

Das Anbieten, Versprechen und Gewähren persönlicher Vorteile, insbesondere geldwerter Art wie Zahlungen und Darlehen einschließlich der Gewährung kleinerer Geschenke über einen längeren Zeitraum, durch den Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter an Amtsträger mit dem Ziel, Vorteile für den Auftragnehmer oder sich selbst oder Dritte zu erlangen, sind verboten.

### **4.3. Verhalten gegenüber Fachkreisangehörigen**

Der Auftragnehmer hat bei Zuwendungen an Angehörige der medizinischen Fachkreise (Ärzte, medizinisches Fachpersonal, Krankenhausverwaltungsangestellte) die strengeren branchenüblichen Standards der Medizintechnikbranche sowie die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Vermeidung von Korruption gegenüber Fachkreisangehörigen einzuhalten. Diese Standards sind im „Erbe-Leitfaden Antikorruption“ auf der Erbe Webseite ([www.erbe-med.com](http://www.erbe-med.com)) beschrieben.

#### **4.4. Verhalten gegenüber Mitarbeitern mit Erbe**

Erbe gestattet seinen Mitarbeitern die Annahme von Geschenken mit einem Gegenwert von maximal EUR 10,00. Für Einladungen zu Geschäftsessen mit einem geschäftsbezogenen Anlass gilt als Wertgrenze derzeit ein Betrag von maximal EUR 60,00. Die Einzelheiten oder aktuelle Wertgrenzen sind in dem „Erbe-Leitfaden Antikorruption“, auf der Erbe-Website beschrieben. Die Annahme von Geschenken oder Einladungen, die über die oben genannten Grenzen hinausgehen, ist den Mitarbeitern von Erbe nicht gestattet.

#### **4.5. Wettbewerbskonformes Verhalten (Kartellrecht)**

Der Auftragnehmer achtet den fairen Wettbewerb und beachtet alle geltenden Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen (Preis- und Konditionenbestimmung).

Da die Abgrenzung zwischen verbotenem Vorgehen und zulässiger Zusammenarbeit nicht immer eindeutig ist, stellt der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern einen Ansprechpartner zur Verfügung, der in Zweifelsfragen kontaktiert werden kann.

### **5. Ökologische Verantwortung**

#### **5.1. Umweltschutz**

Der Auftragnehmer beachtet die zum Schutze der Umwelt geltenden Gesetze. Hierzu gehören der schonende Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie die Vermeidung von Abfällen. Der Auftragnehmer unterstützt das umweltbewusste Handeln seiner Mitarbeiter und fördert energieeffiziente, nachhaltige Prozesse.

#### **5.2. Abfall und Schadstoffe**

Der Auftragnehmer vermeidet Abfälle und Verschwendungen und fördert das Recycling. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die umweltgerechte Handhabung, Lagerung und Entsorgung der nicht vermeidbaren Abfälle.

Im Umgang mit für Mensch und Umwelt gefährlichen Stoffen verpflichtet sich der Auftragnehmer einem verantwortungsvollen Umgang. Emissionen in Boden, Luft und Wasser sind zu vermeiden. Insbesondere ist das Verbot der Herstellung und Verwendung von mit Quecksilber versetzten Produkten entsprechend dem Minamata-Übereinkommen zu beachten.

### **5.3. Landrechte**

Der Auftragnehmer unterlässt die widerrechtliche Zwangsäumung und den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern und Gewässern bei deren Erwerb, Bebauung oder anderweitigen Nutzung.

## **6. Weitergabe der Anforderungen an Vorlieferanten**

Der Auftragnehmer ist aufgefordert, die Grundsätze dieses Verhaltenskodex seinen unmittelbaren Lieferanten weiterzugeben und deren Einhaltung zu fördern. Der Auftragnehmer soll seinen Lieferanten empfehlen, vergleichbare Regelungen mit Ihren Lieferanten zu treffen.

## **7. Umsetzung und Durchsetzung**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich durch Gestaltung und gegebenenfalls Anpassung von Richtlinien und Prozessen, dass sein Unternehmen die Grundsätze dieses Verhaltenskodex erfüllt. Er informiert seinen Mitarbeitern über die in diesem Verhaltenskodex geregelten Inhalte und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. Wenn der Auftragnehmer gegenüber Erbe keinen Ansprechpartner für die Umsetzung des Verhaltenskodex benennt, tritt die Geschäftsleitung des Auftragnehmers an diese Stelle. Bei einem Verstoß gegen die im Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze oder der Mitwirkungspflicht, fordert Erbe mit einer angemessenen Frist den Auftragnehmer zu einer Korrektur auf. Wenn diese Frist erfolglos verstreicht, behält sich die Firma Erbe das Recht vor Lieferantenverträge zu kündigen.

Ferner behält sich Erbe vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei dem Auftragnehmer systematisch sowie anlassbezogen zu prüfen. Dies kann etwa durch das Durchführen von Auditierungen oder die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungssysteme erfolgen.

## **8. Beschwerdeverfahren**

Bei Kenntnis oder Verdacht von möglichen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder geltende Gesetze, können der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter das Beschwerdeverfahren der Firma Erbe nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter auf die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens hinzuweisen.

Die Kontaktdaten der von Erbe unabhängigen Ansprechperson für Hinweise und Beschwerden sind auf der Webseite von Erbe ([www.erbe-med.com](http://www.erbe-med.com)) angegeben.

Der Eingang der Beschwerde wird dem Hinweisgeber bestätigt. Der Hinweisgeber bleibt dabei auf Wunsch anonym. Die übermittelte Beschwerde wird vertraulich behandelt und anonymisiert aufbereitet an den Compliance Officer von Erbe weitergeleitet.

## 9. Kenntnisnahme durch den Auftragnehmer

---

Ort, Datum

---

Auftragnehmer

---

Name und Funktion der unterschreibenden Person, Unterschrift